

Auf seiner 5946. Sitzung am 30. Juli 2008 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea

Sonderbericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea (S/2008/226)“.

**Resolution 1827 (2008)
vom 30. Juli 2008**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen und Erklärungen seines Präsidenten bezüglich der Situation zwischen Äthiopien und Eritrea,

unter erneuter Betonung seines unbeirrbaren Engagements für den Friedensprozess und für die volle und rasche Durchführung des Abkommens vom 18. Juni 2000 über die Einstellung der Feindseligkeiten²⁴² und des Friedensabkommens vom 12. Dezember 2000²⁴³ (im Folgenden als „die Abkommen von Algier“ bezeichnet) als Grundlage für friedliche und kooperative Beziehungen zwischen Äthiopien und Eritrea,

in der Erwägung, dass Äthiopien und Eritrea gemeinsam die Verantwortung für die Durchführung der Abkommen von Algier tragen, in denen sie übereinkamen, dass die Entscheidungen der Grenzkommission für Äthiopien und Eritrea über die Festlegung und Markierung der Grenze endgültig und bindend sind und dass ihre Truppen die Unversehrtheit der vorübergehenden Sicherheitszone achten werden,

bekräftigend, dass die Hauptverantwortung für die Herbeiführung einer umfassenden und dauerhaften Regelung der Grenzstreitigkeit und die Normalisierung ihrer Beziehungen bei Äthiopien und Eritrea liegt und dass der Sicherheitsrat bereit ist, beiden Ländern unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Interessen und Belange bei der Bewältigung der tieferen grundlegenden Probleme behilflich zu sein,

es bedauernd, dass die Behinderungen der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea durch Eritrea ein Ausmaß erreicht haben, das die Grundlagen des Mandats der Mission unterhöhlt und die Mission zur vorübergehenden Verlegung aus Eritrea gezwungen hat, betonend, dass diese Verlegung unbeschadet der Abkommen von Algier und der Unversehrtheit der vorübergehenden Sicherheitszone erfolgt ist, und daran erinnernd, dass der Sicherheitsrat die mangelnde Zusammenarbeit Eritreas bereits früher verurteilt hat,

in Würdigung der Anstrengungen, die die Mission und ihr Militär- und Zivilpersonal unternehmen, um ihre Aufgaben trotz der schwierigen Umstände zu erfüllen, und mit dem Ausdruck seiner höchsten Anerkennung für den Beitrag und das Engagement der truppenstellenden Länder für die Arbeit der Mission,

nach Behandlung des Sonderberichts des Generalsekretärs vom 7. April 2008²⁵¹, der Antwortschreiben Äthopiens und Eritreas vo

des Generalsekretärs vom 28. Juli 2008

²⁵² auf das Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 3. Juli 2008,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea mit Wirkung vom 31. Juli 2008 zu beenden, betont, dass diese Beendigung unbeschadet der Verpflichtungen Äthopiens und Eritreas nach den Abkommen von Algier^{242,243} erfolgt, und fordert beide Länder auf, uneingeschränkt mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, so auch beim Prozess der Liquidation der Mission;

2. *verlangt*, dass Äthiopien und Eritrea ihre Verpflichtungen nach den Abkommen von Algier voll einhalten, größte Zurückhaltung üben und jede gegenseitige Androhung oder Anwendung von Gewalt unterlassen sowie provozierende militärische Aktivitäten vermeiden;

²⁵¹ S/2008/226.

²⁵² S/2008/496.

3.